

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 6 30. Juni 2006 121. Jahrgang

Inhalt	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Vom 5. Mai 2006	89	Satzung des Förderkreises Hütte der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Jungfernkopf	94
		Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Heiligenberg	96
Rat der Landeskirche hier: Termine für das Kalenderjahr 2007	90	Amtliche Nachrichten	96
Nachberufung in die Jugendkammer	90	Nichtamtlicher Teil	
Bildung des Zweckverbandes "Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg"	90	Studienleiterstelle für eine Lehrkraft im Pädagogisch-Theologischen Institut der EKKW im Sprengel Hersfeld	97
Satzung des Förderkreises zum Zweck der Sanierung der Orgel in der Friedenskirche Hanau der Evangelischen Kirchengemeinde Hanau-Kesselstadt	92	Ausschreibung einer Referentinnen-/Referentenstelle in der Amtsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) im Kirchenamt der EKD	98

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Zustimmung zum Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und zur Ratifizierung der Verträge
der Evangelischen Kirche in Deutschland
mit der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Vom 5. Mai 2006

§ 1 Zustimmung

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 549) wird zugestimmt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Ver-

kündigung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 1. Juni 2006

Dr. H e i n
Bischof

**Rat der Landeskirche
hier: Termine für das Kalenderjahr 2007**

Montag, 15. Januar

Freitag, 16. Februar

Montag, 19. und Dienstag, 20. März -
Klausurtagung

Mittwoch, 18. April

Montag, 21. Mai

Freitag, 29. Juni

Montag, 27. August

Freitag, 28. September

Donnerstag, 25. und Freitag, 26. Oktober -
Klausurtagung

Montag, 19. November

Freitag, 7. Dezember und Adventsempfang

Kassel, 8. Juni 2006

Dr. H e i n
Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Juni 2006

Nachberufung in die Jugendkammer

Mit Wirkung vom 1. August 2006 habe ich Stefan Kaiser aus Nidderau bis zum Ende der Wahlperiode zum 28. Februar 2007 gemäß Abschnitt I. Absatz 2 Buchstabe f) der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 1. Dezember 1998, in die Jugendkammer berufen.

Dr. H e i n
Bischof

**Bildung des Zweckverbandes
"Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg"**

Die Kreissynoden der Kirchenkreise der Eder, des Eisenbergs, Frankenberg und der Twiste haben übereinstimmend die Bildung des Zweckverbandes "Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg" beschlossen. Das Landeskirchenamt hat die Verbandsbildung mit Wirkung zum 1. Juli 2006 genehmigt.

Die ebenfalls genehmigte Satzung des Zweckverbandes wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Zweckverbandes
"Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg"**

§ 1

Rechtsstatus/Organe

(1) Die im Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg gelegenen Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Kirchenkreis der Eder, des Eisenbergs, Frankenberg und der Twiste - bilden einen Zweckverband zur Unterhaltung eines gemeinsamen Kirchenkreisamtes.

(2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg" und hat seinen Sitz in Korbach.

(3) Der Zweckverband ist gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

(4) Organ des Zweckverbandes ist der Verbandsvorstand.

§ 2

Verbandszweck

Das Kirchenkreisamt nimmt die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung im Bereich der Kirchenkreise nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter und dieser Satzung wahr. Es hat seinen Sitz in Korbach und unterhält Regionalbüros in Bad Arolsen, Bad Wildungen und Frankenberg.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Zweckverband gehören die Evangelischen Kirchenkreise der Eder, des Eisenbergs, Frankenberg und der Twiste an.

§ 4 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt aus den Zuweisungsbeträgen nach dem Finanzzuweisungsgesetz sowie den zusätzlich erhobenen Personalkostenanteilen und sonstigen Einnahmen.

(2) Reichen diese Mittel im Einzelfall zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so werden die Fehlbeträge gem. § 25 Finanzzuweisungsgesetz von den den Zweckverband bildenden Kirchenkreisen im Verhältnis der jeweiligen Gesamtsummen der Messzahlen für die Kirchenkreisamtszuweisung ausgeglichen.

§ 5 Verbandsvorstand

(1) Dem Verbandsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Die Dekaninnen und Dekane der Kirchenkreise der Eder, des Eisenbergs, Frankenberg und der Twiste.
- b) Aus jedem Kirchenkreis ein Mitglied der Kreissynode, das von dem jeweiligen Kirchenkreisvorstand berufen wird.

(2) Die Dekaninnen und Dekane werden durch das zweite geistliche Mitglied im Kirchenkreisvorstand vertreten. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b berufen die Kirchenkreisvorstände jeweils eine Stellvertretung.

(3) Die Dekaninnen und Dekane der Kirchenkreise führen im Wechsel den Vorsitz im Verbandsvorstand. Gleiches gilt für die Stellvertretung. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die vom Verbandsvorstand erlassen wird.

(4) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes endet mit der Konstituierung des neuen Verbandsvorstandes.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 Buchstabe b vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied vom jeweiligen Kirchenkreisvorstand zu berufen. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kreissynode.

(6) Die mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragte Person nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Vertretung erfolgt durch die jeweilige Stellvertretung im Amt.

§ 6 Sitzungsordnung

(1) Der Verbandsvorstand tritt in der Regel mindestens viermal jährlich, im übrigen nach Bedarf, zusammen. Die Einberufung erfolgt durch das vor-

sitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder die mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragte Person dies unter Angabe des Grundes beantragt.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung im Vorsitz, anwesend ist und alle beteiligten Kirchenkreise mindestens durch je eine Stimme vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die konstituierende Sitzung wird unverzüglich nach der Wahl der Kirchenkreisvorstände durch die Kreissynoden von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes einberufen.

(4) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Verbandsvorstand zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Enthält die erneute Einladung einen entsprechenden Hinweis, ist der Verbandsvorstand bei dieser Sitzung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung im Vorsitz anwesend ist. Die Einladungsfrist für die zweite Sitzung beträgt mindestens drei Tage. Zur zweiten Sitzung kann erst nach der Sitzung eingeladen werden, in der der Verbandsvorstand beschlussunfähig war.

(5) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchenvorständen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Stellenplan, die Festsetzung der von den angeschlossenen Körperschaften gemäß FZuwG zu erhebenden Personalkostenanteile sowie die Höhe der Kassenkredite,
- b) Beteiligung bei der Besetzung der Beamtenstellen,
- c) Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung der haupt- und nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnisse sowie der Ausbildungsverhältnisse im Rahmen des Stellenplans,
- d) Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes und Entlastung der Geschäftsführung,

- e) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum. Die Aufnahme von Darlehn -mit Ausnahme der Kassenkredite- bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchenkreisvorstände,
- f) Beschlussfassung über die Übernahme von Verwaltungs- und Kassengeschäften oder anderer Dienstleistungen für weitere Einrichtungen und Festlegung der dafür zu erhebenden Personalkostenanteile bzw. Kostenerstattungen.

(2) Der Zweckverband wird von seinem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung im Vorsitz gemeinsam mit einem weiteren Mitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8

Geschäftsführung des Zweckverbandes

(1) Der mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragten Person werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Führung der Geschäfte des Zweckverbandes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes,
- b) Wahrnehmung der Tätigkeit als Vorgesetzter aller haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Auszubildenden,
- c) Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes,
- d) Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes; Protokollführung sowie Ausführung der Beschlüsse,
- e) weitere Zuständigkeiten nach besonderem Beschluss des Verbandsvorstandes.

(2) Die mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragte Person und ihre Vertretung im Amt werden mit der Führung des Siegels ständig beauftragt.

§ 9

Satzungsänderung/Austritt/Auflösung

(1) Satzungsänderungen können nur durch übereinstimmende Beschlüsse aller vier Kreissynoden vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf des Beschlusses der zuständigen Kreissynode sowie einer Vereinbarung mit dem Zweckverband über die Vermögensauseinandersetzung. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten das Landeskirchenamt. Der Austritt ist nur mit zweijähriger Kün-

digungsfrist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich.

(3) Für eine Auflösung des Zweckverbandes gilt Absatz 1 entsprechend. Sie kann nur mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Kommen übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Kreissynode das Landeskirchenamt. Im Falle der Auflösung haben die Kirchenkreise eine kirchenrechtliche Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung zu schließen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenkreisvorstandes das Landeskirchenamt.

§ 10

In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Verbandsvorstandes lädt die Dekanin oder der Dekan ein, der oder die am längsten in einem der beteiligten Kirchenkreise im Amt ist. Er oder sie leitet die Sitzung bis zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes.

Satzung des Förderkreises zum Zweck der Sanierung der Orgel in der Friedenskirche Hanau der Evangelischen Kirchengemeinde Hanau-Kesselstadt

Landeskirchenamt Kassel, den 29. Mai 2006

Mit Verfügung vom 22. Mai 2006 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises zum Zweck der Sanierung der Orgel in der Friedenskirche Hanau der Evangelischen Kirchengemeinde Hanau-Kesselstadt genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

R i s t o w
Vizepräsident

Förderkreis zum Zwecke der Sanierung der Orgel in der Friedenskirche Hanau

Satzung

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

“Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.”

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

“Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.”

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Hanau-Kesselstadt bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungsbereich der Kirchengemeinde für deren Dienst bei allen erforderlichen Aktivitäten zum Zwecke der Sanierung der Orgel der Friedenskirche zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung dieses Dienstes zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hanau-Kesselstadt.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe der Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens € 30,00 für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens 10 Stunden in einem Jahr geleistet

werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens zweimal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von weiteren Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung in der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der Mehrheit von mehr als der Hälfte der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse des Förderkreises eingerichtet, die beim Kirchenkreisamt Hanau-Stadt geführt wird. Einzahlungen in diese Kasse sind über das "Spendenkonto Friedenskirche", Kontonummer 57 380 bei der Sparkasse Hanau (BLZ 506 500 23), unter dem Stichwort "Förderkreis Orgel" vorzunehmen.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Satzung des Förderkreises Hütte
der Evangelischen Kirchengemeinde
Kassel-Jungfernkopf**

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Juni 2006

Mit Verfügung vom 6. Juni 2006 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises Hütte der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Jungfernkopf genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises Hütte
der Evangelischen Kirchengemeinde
Kassel-Jungfernkopf**

Präambel

(1) Die Hütte, ursprünglich als Notkirche für unsere Gemeinde errichtet, ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Jungfernkopf, die durch visionäre Sicht einiger damals leitender Gemeindeglieder im Habichtswald wieder aufgebaut worden ist, um den Wunsch nach einem Waldjugendheim zu verwirklichen.

(2) Das Angebot an Jugend- und Erwachsenenarbeit, das durch die Hütte erheblich erweitert und auf eine besondere Basis gestellt werden kann, dient letztlich der Entwicklung eigenverantwortlich handelnder und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten und erfolgt zugleich in Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kirche auf der Grundlage der Botschaft von Jesus Christus, die in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.

(3) Diese verschiedenen Begebenheiten erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den aktiven Mitarbeitern, den vielen Ehemaligen, den Freunden und Gönnern und nicht zuletzt den Jugendlichen. Diese Zusammenarbeit sollte geprägt sein von wechselseitigem offenen Austausch von Informationen und Kritik, mit dem Ziel gegenseitiger konstruktiver Anregung für die Wahrnehmung und Ausführung der Aufgaben. Sie kann in vielfältiger Form erfolgen.

(4) Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Jungfernkopf bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird daher auf vielfachen Wunsch ein Förderkreis Hütte gebildet. Der Förderkreis ist dem Leitbild unserer Kirchengemeinde verpflichtet.

§ 1 Name

Der Förderkreis führt den Namen "Förderkreis Hütte der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Jungfernkopf" (Kurzform: "Förderkreis Hütte")

§ 2 Zweck

Zweck des Förderkreises ist es, den Kirchenvorstand insbesondere zu unterstützen bei

- der Pflege und baulichen Unterhaltung der Hütte,
- der Förderung der Hüttengemeinschaft insbesondere durch Veranstaltungen für junge Menschen, Information der Ehemaligen und Förderung von deren Kontaktpflege untereinander,
- der Beschaffung von Sachmitteln und Spenden und
- der Organisation ehrenamtlicher Hilfe für diese Zwecke.

§ 3 Rechtsstatus

Der "Förderkreis Hütte der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Jungfernkopf" ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel - Jungfernkopf.

Die von ihm eingeworbenen und aufgebrauchten Mittel sind für den in § 2 genannten Zweck gebundene Sondermittel der Kirchengemeinde, über deren Verwendung der Kirchenvorstand entscheidet.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgebliche Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis (Mitglieder)

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jeder, der innerhalb eines Kalenderjahres mindestens den von der Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeitrag geleistet hat.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten oder Dienst, Werk oder Sachleistungen unentgeltlich in einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Umfang im entsprechenden Jahr geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind und der Förderkreisvorstand auf schriftliche Bitte der Mitwirkung zugestimmt hat. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr erfüllt sind.

§ 5 Förderkreisversammlung

Die Mitglieder des Förderkreises bilden die Förderkreisversammlung. Diese findet mindestens einmal im Jahr statt.

Sie wird vom Vorsitzenden des Förderkreisvorstandes einberufen und geleitet.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung der geförderten Maßnahme, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Verfolgung des angestrebten Zieles geben. Sie schlägt dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vor.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Förderkreisvorstand

Der Kirchenvorstand bildet für die Wahrnehmung der zur Erfüllung der Zwecke nach § 2 erforderlichen Aufgaben einen Ausschuss gemäß Artikel 30 Absatz 1 Grundordnung. Zu Mitgliedern beruft er zwei Personen aus seiner Mitte und mindestens drei weitere, von der Förderkreisversammlung aus ihrer Mitte vorgeschlagene Personen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Der Ausschuss ist der Förderkreisvorstand. Die Mitglieder des Förderkreisvorstandes wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Vorstandsmitglied.

Für die Arbeit des Förderkreisvorstandes gelten die für Ausschüsse von Kirchenvorständen maßgeblichen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form vom Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Jungfernkopf in seiner Sitzung am 3. Mai 2006 beschlossen worden und tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kassel, den 3. Mai 2006

**Änderung der Satzung
des Evangelischen Gesamtverbandes
Heiligenberg**

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Juni 2006

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Heiligenberg hat in ihrer Sitzung vom 19. April 2006 die nachstehende Änderung der Satzung des Gesamtverbandes vom 13. Juni 2005 (KABl. S. 93) beschlossen:

1. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung anwesend sind."

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorstehende Änderung der Gesamtverbandssatzung genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Militärpfarrer Lothar **Fiege** in Jurbise, Belgien, zum Pfarrer der Pfarrstelle Heckershausen im Kirchenkreis Kassel-Land mit Wirkung vom 12. Oktober 2006

Pfarrer extr. Marco **Kosziollek** in Kassel zum Pfarrer der Kirchenkreispfarrstelle für Jugendarbeit im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 16. Juni 2006

Pfarrerinnen Birgit **Nocht** in Berlin, Stadtteil Tempelhof, zur Pfarrerinnen der Pfarrstelle Lohne, Kirchenkreis Fritzlar, mit Wirkung vom 1. Juli 2006

Pfarrerinnen Cornelia **Risch** in Vellmar in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerinnen der 2. Pfarrstelle Kassel-Kreuzkirche, Kirchenkreis Kassel-Stadt, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. Juni 2006

Pfarrer Gerhard **Zinn** in Marburg zum Pfarrer der Klinikpfarrstelle Bad Zwesten für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2006

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrer Stefan **Bürger** in Fulda mit den Aufgaben des Informationsbeauftragten im Kirchenkreis Fulda für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juni 2006

Pfarrer Wolfgang **Echtermeyer** in Künzell mit den Aufgaben des Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis Fulda für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juni 2006

Pfarrer Dietmar **Hauser** in Floh-Seligenthal, Ortsteil Floh, mit den Aufgaben des Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis Schmalkalden für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2006

Pfarrer Jörg **Hebrank** in Bad Arolsen, Stadtteil Helsen, mit den Aufgaben des Informationsbeauftragten im Kirchenkreis der Twiste für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2006

Dekan Rainer **Staege** in Kirchhain mit den Aufgaben des Informationsbeauftragten im Kirchenkreis Kirchhain für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrer Karl-Günter **Thulin** in Floh-Seligenthal, Ortsteil Floh, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis Schmalkalden für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2006

Verlängert:

Die Beurlaubung von Pfarrerinnen Dr. Irmhild **Liebau-Bender** in Wallenhorst nach § 111 des Pfarrerdienstgesetzes über den 31. Mai 2006 hinaus bis zum 31. Mai 2008

Verliehen:

Die Elisabeth-Medaille an Karl **Geiser** in Gensungen am 1. Juni 2006

Die Elisabeth-Medaille an Gerda **Hartung** in Baunatal am 1. Juni 2006

Die Elisabeth-Medaille an Regina **Haust** in Schwalmstadt, Stadtteil Michelsberg, am 1. Juni 2006

Die Philipp-Nicolai-Medaille an Rosemarie **Helmbold** in Kassel am 18. Juni 2006

Die Elisabeth-Medaille an Irmgard **Heß** in Kassel am 26. Mai 2006

Die Elisabeth-Medaille an Gisela **Kraut** in Baunatal am 1. Juni 2006

Die Elisabeth-Medaille an Werner **Schnitzlein** in Ludwigsau, Ortsteil Friedlos, am 1. Juni 2006

Zu Lektoren / Lektorinnen berufen:

Lydia **Benke** in Hünfeld in der Kirchengemeinde Hünfeld, Kirchenkreis Fulda, am 30. Mai 2006

Friedhelm **Boiar** in Vöhl in der Kirchengemeinde Vöhl, Kirchenkreis Frankenberg, am 26. Mai 2006

Adalbert **Fischer** in Hilders in der Kirchengemeinde Hilders, Kirchenkreis Fulda, am 30. Mai 2006

Regina **Fischer** in Hilders in der Kirchengemeinde Hilders, Kirchenkreis Fulda, am 30. Mai 2006

Christina **Grau** in Lahntal, Ortsteil Sterzhausen, in der Kirchengemeinde Sterzhausen, Kirchenkreis Marburg-Land, am 24. Mai 2006

Astrid **Rosenbaum-Foltin** in Nidderau, Stadtteil Heldenbergen, in der Kirchengemeinde Heldenbergen, Kirchenkreis Hanau-Land, am 15. Mai 2006

Markus **Tägtmeyer** in Felsberg, Stadtteil Hilgershausen, in der Kirchengemeinde Hilgershausen, Kirchenkreis Melsungen, am 30. Mai 2006

Hildegard **Volland-Jungmann** in Bruchköbel in der Kirchengemeinde Bruchköbel, Kirchenkreis Hanau-Land, am 22. Mai 2006

Monika **Wangerow** in Eschwege in der Kirchengemeinde Eschwege-Kreuzkirche, Kirchenkreis Eschwege, am 1. Juni 2006

Celia **Weidenhagen** in Wohratal, Ortsteil Halsdorf, in der Kirchengemeinde Halsdorf, Kirchenkreis Kirchhain, am 1. Juni 2006

Erika **Weiß** in Hünfeld in der Kirchengemeinde Hünfeld, Kirchenkreis Fulda, am 30. Mai 2006

Aufgehoben:

Die Beauftragung von Pfarrer Mark Ravilo **Beukes** in Korbach als Pfarrer im Angestelltenverhältnis mit der Versehung einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Landeskirchenamt mit Ablauf des 30. August 2006

Der Predigtauftrag von Pfarrer Mark Ravilo **Beukes** in Korbach in der Kirchengemeinde Korbach-Kilianskirche, Kirchenkreis des Eisenbergs, mit Ablauf des 30. August 2006

Auf Antrag aus dem Dienst der Landeskirche entlassen:

Pfarrer Hans-Georg **Hentschel** in Marburg mit Wirkung vom 1. Juni 2006

In den Ruhestand tritt:

Pfarrer Dr. Hans **Braeunlich** in Freigericht mit Wirkung vom 1. Juli 2006

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Marburg-Wehrda (Trinitatiskirche),

Kirchenkreis Marburg-Land

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. Mit der Stelle verbunden ist ein Zusatzauftrag.

Niestetal (2.), Kirchenkreis Kaufungen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Trusen zu Trusetal, Kirchenkreis Schmalkalden

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Ulfen, Kirchenkreis Rotenburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 1. August 2006 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Im Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist ab Sommer 2006 (Arbeitsbeginn 1. September 2006) eine Studienleiterstelle im Sprengel Hersfeld für eine Lehrkraft zu besetzen. Der Arbeitsschwerpunkt ist die **regionale Studienleitertätigkeit im Schulamtsbezirk Bebra** mit Dienort in Bad Hersfeld.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Selbständige Planung, Organisation und Durchführung der regionalen Fortbildung für alle Schulstufen (Studientage, Arbeitsgemeinschaften, Projekte, Tagungen u.ä.);
- Betreuung der Arbeitsstelle in Bad Hersfeld;
- Aufbau einer Lernwerkstatt für die Sekundarstufe I;
- Beratung und Begleitung von Lehrkräften und Pfarrer/innen, die im RU tätig sind;
- Konzeptionierung und Konkretion von Lehrplanthemen vor allem der Sek. I und II;
- Kontaktpflege zu den Schulleitungen von öffentlichen Schulen (Statistik, Unterrichtsabdeckung) und Zusammenarbeit mit Fachkonferenzen für Religion;
- Kontaktpflege zu den staatlichen Einrichtungen (Schulamt, Studienseminare, AfL) im Zuständigkeitsbereich;
- Kooperation mit dem Schuldezernat und den Dekanaten;
- Religionspädagogische Fortbildungsangebote für die Pfarrkonferenzen im Zuständigkeitsbereich;
- Bereitschaft, in begrenztem Umfang eigenen Unterricht zu erteilen und weitere Aufgaben gegebenenfalls zu übernehmen.

Für die Übernahme der ausgeschriebenen Stelle sind folgende Voraussetzungen erwünscht:

- Mehrjährige Unterrichtspraxis im RU der Sek. I;
- Gute Kenntnisse im Bereich der Pädagogik (Schule, Jugendforschung) und Religionspädagogik;
- Gute Basis an theologischen Kenntnissen und die Bereitschaft, diese zu vertiefen;
- Erfahrungen im Bereich der Lehrerausbildung und/oder -fortbildung;
- Interesse an bildungspolitischen und gesellschaftspolitischen Fragen;
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit und zur Kooperation mit der Mitarbeiterschaft des PTI;
- Fähigkeit zur Strukturierung der eigenen Arbeit und Mobilität im Zuständigkeitsbereich und gegebenenfalls darüber hinaus.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit dem Fach Evangelische Religion. Bewerbungen sind bis zum 21. Juli 2006 unmittelbar an das Pädagogisch-Theologische Institut der EKKW, Heinrich-Wimmer-Straße 4, 34131 Kassel, zu richten.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren (mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere fünf Jahre). Die Vergütung erfolgt nach A 13 bis A 14 (je nach den persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers / der Bewerberin). Für die Beurlaubung vom Schuldienst ist das betreffende Staatliche Schulamt zuständig.

Nähere Auskünfte erteilt die Direktorin des PTI, Dr. Gudrun Neebe, Tel. 0561/9307-133.

**Ausschreibung
einer Referentinnen-/Referentenstelle
in der Amtsstelle der Union
Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
im Kirchenamt der EKD**

In der Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD in Hannover ist zum 1. Januar 2007 die Stelle

**einer theologischen Referentin /
eines theologischen Referenten**

(Besoldungsgruppe A 14/15 entsprechend der persönlichen Voraussetzungen) für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Referentenstelle gehören:

- Geschäftsführung des Theologischen Ausschusses und wissenschaftlicher Institutionen der UEK wie z. B. der Evangelischen Forschungsakademie;
- gemeinsam mit der juristischen Referentin / dem juristischen Referenten Geschäftsführung des Präsidiums und der Vollkonferenz der UEK;
- Pflege der Kontakte mit den Mitgliedskirchen der UEK;
- gastweise Mitarbeit in der Kammer für Theologie der EKD und dem Theologischen Ausschuss der VELKD;
- Organisation der liturgischen Arbeit der UEK.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden neben dem abgeschlossenen Theologiestudium und der Ordination folgende Qualifikationen erwartet:

- theologisches Profil bei besonderer Kenntnis der uniert-reformierten Bekenntnisstraditionen, wie sie in der ehemaligen EKU und der Arnoldshainer Konferenz gepflegt wurden;
- theologisch-wissenschaftliche und kommunikative Kompetenz;
- kirchenpolitische Übersicht und Sensibilität;
- die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit der juristischen Kollegin / dem juristischen Kollegen in der UEK-Amtsstelle und anderen Kolleginnen und Kollegen im Kirchenamt der EKD.

Die Stelle ist in Absprache mit der Landeskirche zu besetzen, aus der die Bewerberin oder der Bewerber kommt.

Die Berufung erfolgt durch das Präsidium der UEK.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. August 2006 an den Leiter der Kirchenkanzlei der UEK, Präsident Dr. W. Hüffmeier, Jebensstraße 3, 10623 Berlin.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183